

An die Mitglieder
des Kantonsrats Zürich

Zürich, im April 2018

**Kein Zwang für Hundekurse / Hundegesetz, praktische Hundeausbildung – Vorlage
5316b der Redaktionskommission**

Sehr geehrte Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Im Rahmen Ihrer Sitzung vom 9. April 2018 werden Sie über die Vorlage 5316b der Redaktionskommission abstimmen. Diese beinhaltet die Abschaffung der obligatorischen Ausbildungspflicht für Halter von Hunden bestimmter Rassetypen im Kanton Zürich. Die Streichung der praktischen Hundeausbildung ist aus Sicht der unterzeichnenden Organisationen abzulehnen. Gerne legen wir Ihnen nachfolgend unsere Gründe dar:

Die praktische Hundeausbildung im Kanton Zürich wurde eingeführt, weil ein guter Umgang mit dem Hund und das richtige Verhalten von Tier und Halter einerseits Grundvoraussetzungen für eine aus Sicht des Tierschutzes gute Haltung sind und andererseits zur allgemeinen Sicherheit beitragen. Nach aktueller Rechtslage sind Personen im Kanton Zürich zu einer praktischen Ausbildung verpflichtet, wenn sie einen Hund erwerben bzw. halten, der einem grossen oder massigen Rassetyp angehört (§ 7 HuG ZH). Diese Ausbildung umfasst je nachdem, in welchem Alter der Hund übernommen wird und welche Ausbildungskurse schon besucht wurden, vier Lektionen Welpenkurs, zehn Lektionen Junghundekurs und/oder 10 bzw. 20 Lektionen Erziehungskurs.

Der Regierungsrat sowie die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) haben im Rahmen ihres Gegenvorschlags dem Kantonsrat ein allgemeines, jedoch sehr vereinfachtes und verkürztes Ausbildungsobligatorium für Hundehaltende beantragt. Die Unterzeichnenden unterstützen die Idee, das Ausbildungsobligatorium auf alle Hundehaltenden – unabhängig von der Rasse ihres Hundes – auszudehnen. Eine solche

Ausweitung der Ausbildungspflicht würde sicherstellen, dass inskünftig sämtliche Hundehaltende verpflichtet wären, sich mit ihrem Hund auseinandersetzen und zumindest die Grundzüge für einen korrekten Umgang mit diesem zu erlernen. Jeder Halter sollte die Bedürfnisse seines Hundes kennen. Nur so kann er seiner Verantwortung sowohl gegenüber dem Tier selbst in Bezug auf dessen Wohlbefinden als auch gegenüber der Gesellschaft und deren berechtigtem Interesse an Sicherheit gerecht werden. Die Abschaffung der obligatorischen Hundeausbildung wäre hingegen kontraproduktiv. Zwar wird diese Pflicht von verschiedenen Haltern als reine Schikane empfunden. Dabei wird jedoch oftmals vergessen, dass der Ausbildungspflicht keine strafenden, sondern tier-schützerische und sicherheitspolizeiliche Motive zugrunde liegen.

Auch die vom kantonalen Veterinäramt in Auftrag gegebene und im März 2017 veröffentlichte Evaluation der Ausbildungskurse stellt den Lehrgängen ein insgesamt gutes Zeugnis aus. So zeigt sie auf, dass eine grosse Mehrheit der Kursabsolventen die Gestaltung, Nützlichkeit und Qualität der Ausbildung als gut oder sehr gut bewertet. Rund zwei Drittel der Teilnehmer geben an, dass sich ihr Verhalten dem Hund gegenüber aufgrund der Praxiskurse positiv verändert hat. Auch die Hundetrainer erachten die Kurse mehrheitlich als ziemlich oder sehr wirkungsvoll in Bezug auf das korrekte Führen und die Erziehung der Hunde (80 %), auf die Vermeidung von Beiss- und anderen Vorfällen (67 %) und auf das Tierwohl (79 %). Zudem wird das Kursobligatorium für Hundehaltende von 92 % der Zürcher Bevölkerung positiv bewertet. Dem Kritikpunkt, dass für viele Beteiligte (Hundehalter, Hundeausbilder, Gemeindevollzug) das geltende komplexe Kurssystem schwer verständlich ist, kann durch angemessene Vereinfachungen und ein einheitliches System für alle Hunde Rechnung getragen werden. Auch für erfahrene Hundehaltende trägt der Kursbesuch dazu bei, die Beziehung zwischen Mensch und Tier zu vertiefen.

Die Ausbildungspflicht im Kanton Zürich ist ein präventives Mittel und soll den Absolventen in seiner Verantwortung als Tierhalter unterstützen. Dies im Gegensatz zu Massnahmen, die erst dann greifen, wenn ein Hund bereits leidet bzw. aufgrund mangelnder Erziehung bereits Menschen oder andere Tiere verletzt hat. Die Abschaffung der praktischen Ausbildungspflicht im Kanton Zürich wäre daher ein falsches Signal an die Gesellschaft.

Wir bitten Sie, in Lesung vom 9. April aus den genannten Gründen gegen Vorlage der Redaktionskommission zu stimmen und sich für die Beibehaltung der praktischen Ausbildungspflicht stark zu machen und einen entsprechenden Rückkommensantrag zu stellen bzw. die Vorlage abzulehnen.

Für weitere Ausführungen stehen wir Ihnen – auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs – jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



MLaw Christine Künzli
Stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin

Zürcher Tierschutz



Nadja Brodmann
Geschäftsleiterin